

Eigentum des Klosters Reichenau war²¹⁾. Es bedurfte eines vorhergehenden Tausches zwischen Vogt Hezelo und seinem Kloster; und dieser die Gesamtvergabe erst ermöglichende Rechtsakt fand mit Zustimmung des Reichenauer Abtes Eggehard statt, der also mittelbar zu der großen Übereignung beigetragen hat. Abt Eggehard war aber der Bruder der Adelheid von Nellenburg, also der Oheim Heinrichs von Lauffen. Dieser Mitwirkende erweist sich demnach als nah verwandt mit einer Person aus dem Tradentenkreise, und zwar ohne daß er der angeblichen „Ganerbschaft Schluchsee“ selbst angehört.

II. Die Tradenten des *praedium Slocse* als Politiker

Abt Eggehard von Reichenau war ein entschiedener Parteigänger der Gregorianer; Papst Gregor VII. hatte ihn zu Ostern 1071 in Rom persönlich zum Abte geweiht. Zwischen ihm und dem Abte Ulrich III. von St. Gallen, der Heinrich IV. anhing, kam es 1077 im Bodenseegebiet zur offenen Fehde. Ein enges Verhältnis verband Eggehard mit Rudolf von Rheinfelden, der am 15. März 1077 in Fordheim zum Gegenkönig gewählt wurde. Auf dem schwäbischen Fürstentag in Ulm, der im Frühjahr 1077 dem Tag von Fordheim voranging, wurde ein Bote an Gregor VII. abgeordnet, der den Papst zur Wahl eines Gegenkönigs ein-

²¹⁾ So verstehen die Angaben der Urkunde F. Beyerle, Die Grundherrschaft der Reichenau, in: Die Kultur der Abtei Reichenau (1925) S. 470 f., Heinrich Schwarz, Der Hotzenwald und seine Freibauern, in: Der Hotzenwald (1940/41) S. 67—199, dort S. 175 Anm. 29, Wollasch (S. 23 und 106) und Maurer (S. 74). Das bedarf freilich einer Erläuterung; denn der folgende Satz ist durchaus mißverständlich: *Huius praedii confinii pars quedam ad ecclesiam Augensem attingebat, quam Hecelo . . . S. Blasio libere affectavit*. Im klassischen Latein bedeutet *affectare* „ergreifen, erstreben“, und auch im Mlat. ist das seine primäre Bedeutung. So hat es wohl auch Schmid verstanden, wenn er (Königtum S. 318 Anm. 24) unter Verweis auf die hier betrachtete Urkunde von Hezelos Besitz im Schluchseegebiet spricht, „den er zu mehrern trachtete“ ebenso wie Tuto von Wagenhausen. Der Gesamtzusammenhang verlangt aber hier einen anderen Wortsinn; tatsächlich ist fürs Mlat. ein juristischer Gebrauch von *affectare* = „tradere, überlassen, vermachen“ bezeugt (Mlat. Wörterbuch 1 [1960] 349—350, dort 3 a). Auch der ungewöhnliche Sprachgebrauch *atingere ad* . . . ist mlat. nachweisbar, und zwar in der hier zu erwartenden Bedeutung „zugehören“ (Mlat. Wb. 1, 1150—1152, dort II G 2). In der ebenfalls belegten Bedeutung „sich erstrecken“ (ebd. I B 3 c) würde *atingere* den Zusammenhang sinnlos werden lassen. Neuerdings nimmt Schmid (Probleme S. 65 Anm. 107) an, Hezelo habe einen früheren Tausch rückgängig gemacht, „um die Einheit des Schluchseegutes wiederherzustellen“; die (verfehlte) Annahme einer Erbengemeinschaft der Nachfahren Kunos von Ohningen zwingt zu dieser, sonst nicht nötigen Vermutung.